

## V HÖRFUNK

**Bodo Börner: Organisation, Programm und Finanzierung der Rundfunkanstalten im Lichte der Verfassung.- Berlin: Duncker & Humblot 1984 (Schriften zu Kommunikationsfragen, Bd. 4), 98 S., DM 32,60**

In der vorliegenden, knapp gehaltenen Schrift führt Bodo Börner Probleme der Organisation, des Programms und der Finanzierung der Rundfunkanstalten zusammen, die er "im Lichte der Verfassung" betrachtet. Mit der Leitthese wird behauptet, daß die politischen und rechtspolitischen Wünsche der Presse und des Rundfunks im Hinblick auf die Regelung des Zuganges zu den 'Neuen Medien' sich an den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Grenzen auszurichten haben. Als Begründung fügt der Autor hinzu: "Denn der einfache Gesetzgeber des Bundes und die Gesetzgeber der Länder sind an diese Grenzen gebunden, und eine Änderung der Bundesverfassung im Hinblick auf die neuen Medien steht nicht zur Diskussion. Demgemäß hat man dem Verfassungsrecht eine Schlüsselfunktion für die Realisierungsfähigkeit neuer Medien zugesprochen." Für die Auslegung des Art. 5 I 1 und 2 GG wird in erster Linie das 'Dritte Fernsehurteil' des Bundesverfassungsgerichts herangezogen.

Börner kommt in seiner Untersuchung des bisherigen, also des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu dem Ergebnis: "Das Organisationsmodell der pluralistischen Binnenstruktur ist gescheitert." (S. 35) Die Gründe dieses Scheiterns sieht der Autor nicht nur in den Kontrollgremien, in denen sich grundsätzlich die Stärkeren durchsetzen würden, und das seien faktisch die Kontrolleure, die vom Staat und vor allem den Parteien kommen. Auch die Finanzierung der Rundfunkanstalten ist Anlaß dazu. So würden sich die Rundfunkanstalten gegenüber dem gebührendzahlenden Zuschauer als ein Monopol einer öffentlich-rechtlichen Ausgleichskasse darstellen, der eine wirksame Kostenkontrolle fehle. In der Ausgestaltung von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sieht Börner gar einen Verstoß gegen die Verfassung (Art. 12 GG).

Viele Ansätze der hier vorgetragenen Kritik sind weithin bekannt und - wie Börners Belegstellen dokumentieren - keineswegs neueren Datums. Erwartet jedoch der Leser, daß die im Titel des Buches angeführten Sachverhalte 'Organisation, Programm und Finanzierung der Rundfunkanstalten' hier in ihren empirischen Wechselbeziehungen problematisiert werden würden, dann wird er enttäuscht. Der Autor bleibt bei seinem juristischen Leisten, d.h. er knüpft an vertextetes Recht an, das er unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesauslegung behandelt. Wo unter Rückgriff auf empirische Forschungen brauchbare Begründungen und Rechtfertigungen versucht werden könnten, wird der Leser mit literarisch-philosophischen Metaphern bedient. Insofern kommt es zu einer eigentümlichen Polemik, die verfassungsrechtliche Argumentation mit literarischen Sentenzen und journalistischen Insider-Berichten verwebt. Eine vielleicht den Juristen, aber den Sozialwissenschaftler gewiß nicht befriedigende Mischung.

Manfred Rühl